

halten war. Durch diese wurde Flüchtlingen aus der DDR Straffreiheit gewährt, wenn sie diese vor dem 1. 1. 1971 verlassen hatten. Eine weitere Amnestie erging aus Anlaß des 30. Jahrestages der DDR⁹. Sie galt für Personen, die vor dem 7. 10. 1979 zu Strafen mit Freiheitsentzug oder zu Strafen ohne Freiheitsentzug rechtskräftig verurteilt worden waren. Personen mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe wurde die Strafe auf 15 Jahre herabgesetzt. Ausgenommen von der Amnestie waren Personen, die wegen Nazi- und Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, »Verbrechen, die in Erfüllung internationaler Abkommen und anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen der DDR verfolgt wurden« — darunter fielen vor allem die sogenannten Fluchthelfer - sowie besonders schwerer Verbrechen wie Mord, anderer Gewaltverbrechen und Militärspionage verurteilt worden waren, sowie Personen, die mehrfach mit Freiheitsstrafen vorbestraft waren. Die Amnestie war freilich insofern bedingt, als gegen amnestierte Personen, die innerhalb von 3 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, die bisher nicht vollstreckte Strafe zusätzlich zu vollziehen war. Wegen politischer Delikte Verurteilte wurden zudem nur unter erheblichen Bewährungsauflagen aus der Strafhaft entlassen. Nach einem dem Staatsrat am 18. 2. 1980 gegebenen Bericht wurden 21 928 Häftlinge aus der Strafhaft entlassen, für insgesamt 35 000 Personen wurden Strafen mit und ohne Freiheitsentzug nicht vollstreckt. Für 130 Häftlinge wurde die lebenslängliche Freiheitsstrafe auf 15 Jahre herabgesetzt (Neues Deutschland vom 19- 2. 1980).

9 Beschluß des Staatsrates über eine Amnestie aus Anlaß des 30. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik vom 24.9. 1979 (GBl. I S. 281); Festlegungen des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR zur Durchführung des Beschlusses des Staatsrates über eine Amnestie aus Anlaß des 30. Jahrestages (GBl. I S. 282).